

Städtetag Nordrhein-Westfalen
Landkreistag Nordrhein-Westfalen
Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen

**Arbeitsgemeinschaft
der kommunalen Spitzenverbände
Nordrhein-Westfalen**

Arbeitsgem. komm. Spitzenverbände NW · Postfach 51 06 20 · 50942 Köln

Ausschuss-Sekretariat
des Hauptausschusses
z. Hd. Herrn Frank Schlichting
Landtagsverwaltung Referat I.1-HPA
Platz des Landtags 1

40221 Düsseldorf



Marienburg
Lindenallee 13 - 17
50968 Köln

05.01.2005/aed

Telefon +49 221 3771-0
Durchwahl 3771-321
Telefax +49 221 3771-128
E-Mail
erko.groemig@staedtetag-nrw.de

Bearbeitet von
Erko Grömig

Aktenzeichen
12.80.30 N

**Anhörung von Sachverständigen zum Gesetzentwurf zur Änderung des Landeswahlgesetzes
(Drucksache 13/6237) am 13. Januar 2005, 10:30 Uhr**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Gelegenheit, an der Anhörung von Sachverständigen zum Gesetzentwurf zur Änderung des Landeswahlgesetzes (Drucksache 13/6237) am 13. Januar 2005 im Landtag teilnehmen zu können.

Die Abschaffung der Dreimonatsfrist im Landeswahlgesetz begegnet unseres Erachtens keinen durchgreifenden verfassungsrechtlichen Bedenken. Das Bundesverfassungsgericht hat diese Frist in einer Entscheidung (BverfGE 58,205) zwar als eine rechtmäßige „traditionelle“ Einschränkung des Wahlrechts bezeichnet, aber nicht zwingend zum Ausdruck gebracht, dass diese Einschränkung für alle Zukunft aufrecht zu erhalten sei.

Organisatorisch dürfte die Umsetzung dieser gesetzlichen Vorgabe keine größeren Schwierigkeiten bereiten. Gleichwohl möchten wir zu den beabsichtigten Änderungen der §§ 1 und 16 des Landeswahlgesetzes NRW bzw. zur Änderung der §§ 10, 11 und 17 der Landeswahlordnung NRW folgende Anmerkungen machen.

Der Wegfall der Dreimonatsfrist zur Wahlberechtigung hat zwei Auswirkungen:

1. Wahlberechtigte, die aus anderen Bundesländern zuziehen, könnten im Falle einer gleichzeitigen Wahl im Wegzugsbundesland sowohl im Wegzugsland als auch in NRW ihr Wahlrecht ausüben. Die Begründung der Drucksache 13/6237 entspricht nicht der Praxis. Bei praktizierter Briefwahl im Wegzugsland kann eine doppelte Wahl nicht verhindert werden, ebenso bei Zuzug kurz vor dem Wahltag.

Beispiel: Ein Wahlberechtigter aus Osnabrück zieht am Freitag vor dem Wahltag nach Münster. Wäre am gleichen Tag auch in Niedersachsen Landtagswahl, könnte dieser Bürger sowohl in Niedersachsen als auch in NRW wählen.

Allerdings dürfte dies keine Frage betreffen, die für den nordrhein-westfälischen Gesetzgeber von rechtlicher Bedeutung ist. Maßgeblich ist allein, dass diese Person nicht mehrfach in Nordrhein-Westfalen für eine Wahl mehrere Stimmen abgeben kann. Dies dürfte nur dann problematisch sein, wenn eine Bürgerin oder ein Bürger zunächst in Nordrhein-Westfalen gewohnt hat, schon von der Briefwahl Gebrauch gemacht hat und sodann in ein anderes Bundesland zieht, um von dort noch vor der Landtagswahl in Nordrhein-Westfalen wieder in eine nordrhein-westfälische Kommune zu ziehen. Dies dürfte allerdings wohl ein Ausnahmefall sein. Gleichwohl kann dieser Gefahr dadurch begegnet werden, dass bei begründetem Verdacht vorab geprüft wird, ob ein solcher Fall vorliegt.

2. Wahlberechtigte des Landes NRW, die innerhalb von NRW nach der Einspruchsfrist umziehen, werden gegenüber den Wahlberechtigten, die aus anderen Bundesländern zuziehen, schlechter gestellt. Sie dürfen nach der Einspruchsfrist nicht in das Wählerverzeichnis der neuen Gemeinde aufgenommen werden, sondern müssen ihr Wahlrecht in der Wegzugsgemeinde ausüben.

Beispiel: Ein Wahlberechtigter aus Köln zieht nach der Einspruchsfrist nach Essen. Er kann nur in Köln wählen.

Auch unter Berücksichtigung der Möglichkeit der Briefwahl sollte hier dennoch sichergestellt werden, dass diese Personen nicht schlechter gestellt werden als diejenigen, die von dem Wegfall der Dreimonatsfrist profitieren.

Im Übrigen gehen wir nicht davon aus, dass der Wegfall der Frist rechtsmissbräuchlich ausgenutzt wird und Personen nur kurzfristig nach Nordrhein-Westfalen ziehen, um dort nur zu wählen und sodann sofort wieder aus unserem Bundesland fortziehen. In diesem Zusammenhang geben wir auch zu bedenken, dass es nicht rechtsmissbräuchlich ist, wenn ein Wahlberechtigter seinen Wegzug aus Nordrhein-Westfalen so terminiert, dass er noch vorher von seinem Wahlrecht in Nordrhein-Westfalen Gebrauch machen kann.

Die vorgeschlagenen Änderungen werden daher nach Maßgabe unserer Anmerkungen nicht abgelehnt.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Erko Grömig